

ÄUßERUNG DES AUFSICHTSRATES

der

AMAG Austria Metall AG

zum öffentlichen Pflichtangebot der

B&C Alpha Holding GmbH

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

Die B&C Alpha Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 320526 m (die "**Bieterin**"). Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der B&C Industrieholding GmbH mit dem Sitz in Wien (die "**B&C Industrieholding**").

Am 7. Jänner 2013 hat die B&C Industrieholding bekanntgegeben, dass sie mit der Oberbank AG ("**Oberbank**"; gemeinsam mit ihren 100%-igen direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**Oberbank-Gruppe**"), die über eine 100%ige Tochtergesellschaft indirekt an der AMAG Austria Metall AG (die "**Zielgesellschaft**" oder auch "**AMAG**") beteiligt ist, eine Beteiligungsvereinbarung in Bezug auf die, von der Bieterin und der Oberbank-Gruppe an der AMAG gehaltenen Anteile abgeschlossen hat. Gleichzeitig gab die Bieterin die Absicht bekannt, ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 Übernahmegesetz ("**ÜbG**") an die Aktionäre der Zielgesellschaft (das "**Pflichtangebot**") zu legen. Die von der B&C Industrieholding und der Oberbank abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung stand unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller notwendigen kartellrechtlichen Genehmigungen; die letzte dieser kartellrechtlichen Genehmigungen wurde am 8. März 2013 erteilt.

Die B&C Industrieholding hat außerdem am 1. März 2013 eine Aktionärsvereinbarung über die Ausübung der Stimmrechte bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft mit der AMAG Arbeitnehmer Privatstiftung, die eine direkte Beteiligung an der Zielgesellschaft hält, abgeschlossen. Diese Aktionärsvereinbarung stand ebenfalls unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller kartellbehördlichen Freigaben und wurde ebenfalls am 8. März 2013 wirksam.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsentagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene

Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

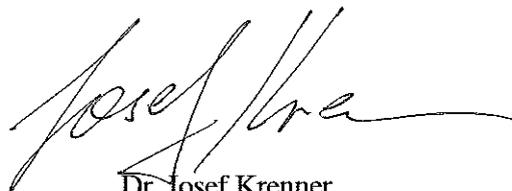
Vor dem Hintergrund hat der Vorstand eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die am heutigen Tag veröffentlicht wurde. Darin hat der Vorstand das Pflichtangebot im Detail beurteilt und Argumente, die für oder gegen eine Annahme sprechen, bereits dargestellt. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an.

Der Aufsichtsrat verweist außerdem ausdrücklich auf die in Punkt 3.3.2 der Äußerung des Vorstands angeführten personellen Verflechtungen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates in einem Naheverhältnis zur Bieterin bzw. zu gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern stehen.

Auch der Aufsichtsrat hat sich aufgrund der dargestellten Interessenslagen – ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebotes, dem der Aufsichtsrat vollinhaltlich entspricht – entschieden, keine abschließende Empfehlung bezüglich der Annahme oder Ablehnung des Pflichtangebots abzugeben und von einer ausführlichen Äußerung zum Pflichtangebot Abstand zu nehmen.

Linz, 26. März 2013

AMAG Austria Metall AG



Dr. Josef Krenner
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)